



Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1910
Signatur: Amb. 4. 637(1910)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Art. 33.

Weiblichen, im Genusse eines Ruhegehalts befindlichen Personen kann im Falle ihrer Verhehlung oder Wiederverhehlung auf ihren Antrag eine einmalige Abfindung bis zum fünffachen Jahresbetrage des Ruhegehalts gewährt werden.

Art. 34.

Bei dem Ausscheiden aus dem städtischen Dienst erlischt jeder Anspruch an die Versorgungskasse.

Art. 35.

Denjenigen Personen, welche bereits Ansprüche für sich oder ihre Hinterbliebenen nach vorstehenden Bestimmungen besitzen, verbleiben diese, wenn sie in ein nach den Bestimmungen der städtischen Pensionsanstalt pensionsberechtigtes Dienstverhältnis eintreten, insoweit und insoweit, als sie hierdurch nicht weitergehende Rechte erwerben.

Art. 36.

Personen, welche der Versorgungskasse bereits vor dem 1. Januar 1910 angehört haben, erhalten bei Ausscheiden aus dem städtischen Dienst die einbezahlten Beiträge, jedoch ohne Zinsen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurückvergütet:

- a) Ist einer solchen Person ohne ihr Verschulden der Dienst gekündigt worden, so werden derselben drei Viertel der bezahlten Jahresbeiträge zurückvergütet. Ob die Dienstesündigung seitens der Stadt oder die Entlassung aus Verschulden erfolgt, entscheidet im Streitfalle ausschließlich der Stadtmagistrat.
- b) Endigt das Dienstverhältnis auf andere Weise oder stirbt eine solche Person vor Ablauf der Wartezeit, so wird die Hälfte der bezahlten Jahresbeiträge, im ersteren Falle der ausgetretenen Person, im letzteren Falle der hinterlassenen Witwe oder den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren zurückvergütet.
- c) Bei Berechnung der Rückvergütungen sind die durch die Versorgungskasse bezahlten Invaliden-Versicherungsbeiträge von den einbezahlten Jahresbeiträgen vorweg in Abzug zu bringen.

Art. 37.

Bleibt für eine Person, die sich bei Inkrafttreten dieser Vorschrift noch im Dienste befand und erst nachher in den Ruhestand versetzt wurde, der nach den vorstehenden Bestimmungen sich berechnende Ruhegehalt hinter dem Betrage zurück, der sich bei Fortdauer der Gültigkeit der seitherigen „Satzung der Versorgungskasse“ berechnen würde, so wird derselben der höhere Betrag gewährt.

Das Gleiche gilt von den Witwen- und Waisenversorgungen gegenüber denjenigen nach der bisherigen Satzung.

Sind für einen Teil der Hinterbliebenen die bisherigen Vorschriften, für einen anderen Teil aber die neuen Vorschriften günstiger, so wird für jeden Teil die Witwen- und Waisenversorgung nach den für ihn günstigeren Vorschriften gewährt.

Art. 38.

Für diejenigen Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften in den Ruhestand versetzt wurden bleibt die bisherige Satzung in Kraft.

Ebenso bleibt für die Hinterbliebenen derjenigen Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften gestorben sind oder in Ruhestand versetzt wurden, unter Ausschluß dieser Vorschriften die seitherige „Satzung der Versorgungskasse“ in Kraft.

Art. 39.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. August 1910 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind alle mit vorstehender Satzung nicht übereinstimmenden Bestimmungen der früheren Satzungen aufgehoben.

Genehmigt durch Entschliebung der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. September 1910, Nr. 28 379.

Nürnberg, den 4. Oktober 1910.

Stadtmagistrat.

Dienstverhältnisse der städtischen Arbeiter. Die Dienstverhältnisse der städtischen Arbeiter sind im Verwaltungsbericht 1908 S. 98 ff. geschildert.

Im Berichtsjahre trat mit einer allgemeinen Lohnerhöhung eine Änderung der Lohn-
tafel ein. Die neue Lohn-
tafel ist auf S. 54 f. abgedruckt.